

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 KN 1/07 U BH

L 3 KN 2/06 U (LSG Hamburg)
S 24 KN 3/03 U (SG Hamburg)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bergbau-Berufsgenossenschaft,
Hunscheidtstraße 18, 44789 Bochum,

Beklagte.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Mai 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Hamburg
vom 16. Februar 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt
beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 16.2.2007 hat das Landessozialgericht Hamburg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung einer Verletztenrente unter Anerkennung einer Berufskrankheit (BK) nach Nr 4103 der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) verneint, weil eine Asbestose beim Kläger nicht habe nachgewiesen werden können.
- 2 Zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG hat der Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach Prüfung des Streitstoffs ersichtlich.
- 6 Ein Verfahrensfehler, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte, lässt sich nicht feststellen. Soweit der Kläger mit der beabsichtigten Nichtzulassungsbeschwerde eine mangelnde Sachaufklärung bzw die Beweiswürdigung durch das LSG rügen möchte, ist nicht erkennbar, dass er mit dieser Rüge Erfolg haben könnte. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Grundsatz der freien Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungspflicht bzw Sachaufklärungspflicht) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Es kann letztlich dahinstehen, ob die Ausführungen des Klägers in seinem Schreiben vom 5.2.2007 an das LSG als - jedenfalls in laienhafter Form gestellter - Beweisantrag gewertet



könnten. Selbst wenn man zu Gunsten des zum damaligen Zeitpunkt nicht mehr rechtskundig vertretenen Klägers davon ausgehen möchte, mit der Übersendung der ärztlichen Anzeige über eine BK (nach Nr 4103 der Anlage zur BKV) und seinem Hinweis, ein zusätzliches Gutachten auf eigene Kosten könne er sich nicht leisten, habe er dem LSG bedeuten wollen, dass er die bisherige Sachaufklärung noch nicht für abgeschlossen halte und das LSG vor der angekündigten Beschlussfassung noch weiteren Beweis zum Nachweis der Asbestose erheben möge, so ist nicht zu erkennen, dass das LSG sich zu einer derartigen weiteren Beweiserhebung hätte gedrängt fühlen müssen. Die vom Kläger dem Schreiben beigelegte ärztliche Anzeige über eine BK war nicht nur bekannt, sondern Ausgangspunkt des Verfahrens und somit eigentlicher Anlass zur näheren Abklärung des damals geäußerten Verdachts auf das Vorliegen einer Asbestose gewesen. Dieser Verdacht hat sich nach dem vom Sozialgericht (SG) eingeholten Gutachten von Dr. S. vom 18.4.2005 - auf das sich auch das Berufungsgericht maßgeblich gestützt hat - nicht bestätigen lassen. Gegen dieses Gutachten sind medizinisch untermauerte Einwände in der Folgezeit nicht erhoben worden, noch lässt das Gutachten Mängel oder Widersprüche erkennen, die es als Entscheidungsgrundlage hätten entwerfen können. Die im Berufungsverfahren vorgelegten Arztberichte haben gegenüber dem Gutachten von Dr. S. keine neuen Erkenntnisse erbracht. Insbesondere ist den Feststellungen des Gerichtssachverständigen auch mit diesen Berichten nicht widersprochen worden. Bei dieser Sachlage brauchte sich das LSG nicht gehalten zu sehen, weiteren Beweis zu erheben.

- 8 Andere Verfahrensfehler, die dem LSG unterlaufen sein könnten, sind ebenfalls nicht ersichtlich. Insbesondere durfte das LSG im Beschlussverfahren gemäß § 153 Abs 4 SGG entscheiden, nachdem bereits vor dem SG eine mündliche Verhandlung stattgefunden hatte und der Kläger zu dieser Verfahrensweise gemäß § 153 Abs 4 Satz 2 SGG vorher gehört worden war.
- 9 Es ist auch nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht oder die Frage bereits höchstrichterlich entschieden ist (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich.
- 10 Für den Anspruch auf Zahlung einer Verletztenrente auf Grund einer BK ergibt sich bereits aus dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII), dass Verletztenrente ua nur erbracht wird, wenn der Versicherungsfall einer BK gegeben ist (§ 56, § 7 Abs 1 SGB VII). Bei der vom Kläger geltend gemachten Asbestose handelt es sich zwar um eine als BK anerkannte Erkrankung (*Nr 4103 der Anlage zur BKV*), doch ist nach den mit Verfahrensrügen nicht angreifbaren Fest-



stellungen des LSG eine Asbestose beim Kläger nicht nachgewiesen. Es besteht aber kein Zweifel daran, dass eine Verletztenrente nicht gewährt und eine BK nicht anerkannt werden kann, wenn die festgestellten Gesundheitsstörungen nicht zu einer von der BKV erfassten Erkrankung geführt haben. Ein weiterer grundsätzlicher Klärungsbedarf ist infolgedessen auch in Anbetracht der vorliegenden Fallkonstellation nicht erkennbar.

- 11 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Von einer derartigen Rechtssituation kann vorliegend nicht ausgegangen werden.
- 12 Soweit der Kläger die Richtigkeit des zweitinstanzlichen Urteils angreifen will, kann auf dieses Vorbringen eine Nichtzulassungsbeschwerde nach der eindeutigen Vorschrift des § 160 Abs 2 SGG nicht gestützt werden. Das BSG ist als Beschwerdegericht bei einer nicht zugelassenen Revision im Beschwerdeverfahren allein auf die Prüfung der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen beschränkt, ohne selbst in eine Sachprüfung eintreten zu können.

